

Vergütung von Gebäudeschäden im Kanton Zürich

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **16 (1941)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101331>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Übergang von diesen Brennstoffen zu vermehrter Verwendung des frei zur Verfügung stehenden Gases stattfindet. Es ist bei allen Gaswerken eine *erhebliche Steigerung des Gasverbrauchs* eingetreten. Dieser gegenüber der Vorkriegszeit zusätzlich entstandene Gasverbrauch, welcher oft einer Umgehung der behördlichen Vorschriften über die Verwendung der im Verbrauch eingeschränkten Brennstoffe gleichkommt, kann bei der heutigen Lage der Kohlenversorgung und des Landes nicht mehr verantwortet werden.

Wir bitten deshalb unsere Abonnenten, das Gas möglichst rationell und sparsam zu verwenden. Trotzdem auf Grund der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements

vom 31. Juli 1940 zwecks besserer wirtschaftlicher Gesamtausnutzung der Kohle eine mäßige Herabsetzung des Gasheizerwertes stattgefunden hat, sollte durch sparsame Verwendung des Gases erreicht werden, daß bei gleichgebliebenem Verwendungszweck in Haushalt, Gewerbe und Industrie der *monatliche Gaskonsum nicht höher ist als im gleichen Monat des Jahres 1939*.

Wird dieses Ziel erreicht, so darf dank der vorhandenen Rohstoffvorräte, der zu erwartenden Kohlenbelieferungen und der weiteren technischen Möglichkeiten in der Gasfabrikation angenommen werden, daß die normale Gasversorgung sichergestellt ist.»

Vergütung von Gebäudeschäden im Kanton Zürich

Die kantonale Direktion des Innern richtete an die Statthalterämter und Gemeindebehörden unterm 31. Dezember 1940 ein Kreisschreiben, in dem folgendes ausgeführt wird:

Die Bombenabwürfe durch Flieger der kriegführenden Staaten über neutralem Gebiete boten dem Regierungsrat am 24. Oktober 1940 Anlaß, zu prüfen, ob die Gebäudeversicherung den auf diese Weise entstandenen Schaden vergütet. Ebenso war zu entscheiden, ob Schäden, welche die Geschosse der Fliegerabwehr verursachen, dabei inbegriffen sind. In beiden Fällen besteht zwischen der Schweiz und dem fremden Staate kein Kriegszustand, so daß nicht von Kriegsschäden im Sinne von § 12 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 28. Januar 1934 die Rede sein kann.

Gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 24. Oktober

1940 vergütet die Gebäudeversicherung bis auf weiteres Gebäudeschäden, die bei Neutralitätsverletzungen durch fremde Flieger und die Fliegerabwehr entstehen. Schadenmeldungen sind der kantonalen Gebäudeversicherung Zürich, Kaspar-Escher-Haus, einzureichen, von wo aus Statthalteramt und Kreisschätzer mit der protokollarischen Feststellung der Schäden beauftragt werden.

Kleine Schäden an Gebäuden, die rasch behoben werden können, wie Fensterscheibenbrüche, sind durch die Organe der Polizei, Feuerwehr oder des Luftschutzes festzustellen und schriftlich bestätigen zu lassen. Die Rapporte hierüber und später die Rechnungen für die Reparaturen gehen an die Gebäudeversicherung, von wo im Einvernehmen mit den Kreisschätzern die Vergütungen nach Prüfung der Belege angewiesen werden.

DIE SCHWEIZ IN DER KRIEGSWIRTSCHAFT

Genossenschaftliche Zentralbank

Am 15. März fand im Freidorf bei Basel unter dem Vorsitz von Dr. B. Jäggi die Jahresversammlung der Genossenschaftlichen Zentralbank statt. Anwesend waren 74 Delegierte, die ein Anteilscheinkapital von 8 779 000 Franken vertraten. Davon entfallen 14 Vertreter mit 1481 Anteilscheinen auf Gewerkschaftsorganisationen. In der Diskussion über den Jahresbericht wurden die Fragen der Vorratspolitik vor Kriegsausbruch und der Amortisation der Hypotheken aufgeworfen. Herr Maire erklärte, daß der Verband schweizerischer Konsumvereine dank der finanziellen Unterstützung der Zentralbank eine großzügige Vorratspolitik treiben konnte. Direktor Küng machte darauf aufmerksam, daß zwar grundsätzlich an einer regelmäßigen Amortisation der Hypotheken festgehalten werden müsse, daß aber in besonderen Fällen darauf verzichtet werden könne. Jahresbericht und Jahresrechnung wurden hierauf einstimmig genehmigt. Der Überschuß von 793 609 Franken wird somit dazu verwendet, um das Anteilscheinkapital zu 4 Prozent zu verzinsen, wie in den Vorjahren, und die offenen Reserven mit 200 000 Franken (Vorjahr 150 000 Franken) zu speisen.

Hierauf hielt Herr Direktor Küng ein sehr interessantes Referat über die Gewährung von Kleindarlehen durch die Banken. Er betonte dabei besonders die menschlichen und erzieherischen Seiten des Problems. Die Banken, die auch die Gelder der kleinen Sparer entgegennehmen, müssen auch den

kleinen Leuten entgegenkommen bei Bedarf nach Krediten. So sehr sie einerseits solche Kleindarlehen auch nach den Grundsätzen des soliden Bankgeschäftes beurteilen müssen, so haben sie doch auch der sozialen Seite Rechnung zu schenken. Sie haben sich nach den Gründen des Kreditgesuches zu erkundigen, um beurteilen zu können, ob das Darlehen gerechtfertigt ist oder nicht. Auch wenn einwandfreie Bürgschaften gestellt werden, sollte von einem Darlehen abgeraten werden, das nicht gerechtfertigt ist. Gerechtfertigt ist der persönliche Kleinkredit in Fällen, wo Leute in Not geraten und Aussicht besteht, daß das finanzielle Gleichgewicht wieder hergestellt wird. Die Gründung einer besondern Kleinkreditbank lehnte der Redner ab. Dagegen befürwortete er, daß die gut fundierten Banken in gerechtfertigten Fällen auch ohne Bürgen Kleinkredite gewähren gegen Konzession oder Hinterlegung von Lebensversicherungspolice, und zwar zu landesüblichem Zinsfuß. Gleichzeitig sollte der Kampf gegen die Zinswucherer aufgenommen werden, unter anderem durch eine gesetzliche Zinsfußbeschränkung. Ein interessantes Experiment hat der VPOD gemacht, der seinen Mitgliedern Kleindarlehen, die durch die Zentralbank gewährt werden, verbürgt bis zu 500 Franken im Einzelfall und zu einem totalen Höchstbetrag von 250 000 Franken. Die Verlustquote auf solchen Krediten beträgt nur 0,35 Prozent. Freilich muß sich die Arbeiterbevölkerung dann nicht nur unserer Bank erinnern, wenn sie Geld braucht, sondern sie muß auch an ihrem Aufbau mithelfen. *gk.*